

18. Dezember 2009, 07:00, NZZ Online

## Klare Regeln für Einbürgerungen

*Der Zürcher Regierungsrat verabschiedet ein kantonales Bürgerrechtsgesetz*



Der Kanton will die Einbürgerungskriterien regeln.

(Bild: NZZ/Ch. Beutler)

**Die unterschiedlich hohen kommunalen Hürden bei Einbürgerungen sollen mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz vereinheitlicht werden. Am Donnerstag hat Regierungsrat Markus Notter den Entwurf vorgestellt, der im Detail im Kantonsrat zu reden geben wird.**

(vö.) Die gut müssen die Deutschkenntnisse von Einbürgerungswilligen sein? Was ist unter «Respektierung der Rechtsordnung» zu verstehen, und wie steht es um die Wohnsitzpflicht? Klare Antworten gibt das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz. Wie in der Kantonsverfassung verlangt, schreibt es den Gemeinden verbindliche Standards bei der Beurteilung von Bürgerrechtsgesuchen vor.

Laut Justizdirektor Markus Notter sollen die einheitlichen Kriterien insbesondere bei der Integration den kommunalen Behörden die Arbeit erleichtern. Wie er gestern anlässlich der Präsentation des Gesetzesentwurfs weiter ausführte, bleibt den Gemeinden freigestellt, ob Stadträte, Gemeinderäte, Bürgerrechtskommissionen, Parlamente oder Gemeindeversammlungen über Bürgerrechtsgesuche entscheiden. Ablehnungsanträge unterstehen aber der vom Bundesgericht verlangten Begründungspflicht, wie Notter festhielt.

**Diplom «kann» Test ersetzen**

Die Forderung nach höheren Hürden, welche die bürgerlichen Parteien in der Vernehmlassung etwa bei den Sprachkenntnissen geltend machten, ist kaum in den Gesetzesentwurf eingeflossen: So sollen Einbürgerungswillige, die fünf Jahre Schule oder berufliche Ausbildung in deutscher Sprache nachweisen können oder über ein Sprachdiplom verfügen, keine Sprachprüfung ablegen müssen.

Es sind aber Ausnahmen vorgesehen: Sofern die Gemeinden Anhaltspunkte haben, dass die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, können sie einen Sprachtest fordern. Wie Roland Wetli vom Gemeindeamt ausführte, bildet der «gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen» die Grundlage für die mündlichen und schriftlichen Sprachtests, wobei im mündlichen Ausdruck höhere Anforderungen als im schriftlichen Bereich gelten sollen.

Der ebenfalls umstrittene Passus über Härtefallregelungen ist dahingehend präzisiert worden, dass ausnahmsweise auf die Erfüllung von einzelnen Integrationsvoraussetzungen (Sprache, Staatskunde) verzichtet werden kann. Bei Behinderten fordert aber das Gesetz explizit, von den Erfordernissen der Integration und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit abzusehen, sofern diese aus objektiven Gründen nicht erfüllbar sind.

Im Weiteren dürfen Einbürgerungswillige in den letzten 3 Jahren vor Einreichung des Gesuchs keine Sozialhilfe bezogen haben. Bei der umstrittenen Frage nach dem Leumund ist die Regierung auf ihrem Kurs geblieben. Der private Strafregisterauszug darf keinen Eintrag aufweisen und kein hängiges Strafverfahren vermerken. Übertretungen wie Parkbussen sollen aber kein Hinderungsgrund für die Einbürgerung sein, sagte Notter. Das Erfassen von Übertretungen sei aufwendig, fehle doch eine einheitliche Registrierung. Auf der anderen Seite sei die Schwelle des Übertretens schnell erreicht: Ein Ladendiebstahl von über 300 Franken oder eine Geschwindigkeitsübertretung von mehr als 25 km/h würden als ein Vergehen erfasst.

Bei Jugendlichen, die ein Verbrechen (Raub, Vergewaltigung) begangen haben, beträgt die Wartefrist 5 Jahre, bei einem Vergehen wie einer Sachbeschädigung 3 Jahre. Die in der Vernehmlassung geforderten Verschärfungen hat der Regierungsrat nicht berücksichtigt.

### **Bund verlangt Ausweis C**

Schliesslich präzisiert das Gesetz die uneinheitlich geregelte Wohnsitzpflicht: Eine einbürgerungswillige Person muss bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens 3 Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Ob sie eine jährlich zu erneuernde Aufenthaltsbewilligung B oder bereits – wie von den bürgerlichen Parteien verlangt – eine Niederlassungsbewilligung C vorzuweisen hat, gibt der Bund vor.

Dieser hat in diesen Tagen die Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, das den Kantonen einheitliche Standards vorgeben wird. Darin nennt der Bund den Ausweis C als Voraussetzung für das Bürgerrecht. Im Gegenzug schlägt er aber vor, die verlangte Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 Jahren auf 8 Jahre – im Sinne eines Anreizes für eine rasche Integration – herabzusetzen.

SP und CVP äusserten sich in ihren Stellungnahmen positiv zum Zürcher Gesetzesentwurf, wobei die CVP in der Kommission auf die Sicherstellung eines «makellosen Leumunds» achten will. Die SVP lehnt den Entwurf ab, weil er einen gesetzlichen Anspruch auf das Bürgerrecht schaffe.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

**Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:**

[http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/buergerrechtsgesetz\\_zuerich\\_1.4241333.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/buergerrechtsgesetz_zuerich_1.4241333.html)